

# **Satzungsausfertigung**

## **Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Mainaschaff (Wochenmarkt-Satzung)**

**Vom 23.09.2009**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Mainaschaff betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils auf dem vom Gemeinderat festgelegten Platz statt.
- (2) Der Gemeingebrauch an dem in Abs. 1 bezeichneten Platz ist an den Markttagen während der Marktzeit insoweit eingeschränkt, wie dies für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Waren feilgeboten werden.

### **§ 4 Zuteilung der Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich bei der Gemeinde Mainaschaff zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Gehen mehr Anmeldungen ein als freier Platz vorhanden ist, erfolgt die Zuweisung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.
- (3) Die Standplätze werden halbjährlich durch die Gemeinde zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (5) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz für diesen Markttag einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

### **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn,
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu geben,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

### **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 10 Reinigung, Sauberkeit**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in Kisten, Säcke oder ähnliche Behältnissen zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Marktabfälle, Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Benützern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurückzulassen.

## **§ 11 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Inhabern von Standplätzen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der Markteinrichtung sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1)
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3)
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2)
9. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

10. gegen die Pflicht zur Reinigung verstößt (§ 10).

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für einen Wochenmarkt in der Gemeinde Mainaschaff vom 20.02.1989 außer Kraft.

### **Gemeinde Mainaschaff**

Mainaschaff, den 23.09.2009

- S i e g e l -

gez. Horst Engler, 1. Bürgermeister